



**Dr. Peter Gauweiler**  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Staatsminister a. D.



**Willy Wimmer**  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Staatssekretär a. D.

## *Pressemitteilung*

***Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von heute Vormittag über die Klage gegen den Tornado-Einsatz in Afghanistan stellen die Bundestagsabgeordneten Dr. Peter Gauweiler (CSU) und Willy Wimmer (CDU) folgendes fest:***

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit der Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung auf die Vorgänge der letzten sechs Monate den brisantesten Stoff der Klage ausgeklammert: nämlich den fehlenden völkerrechtlichen Protest der Bundesregierung gegen den eindeutig völkerrechtswidrigen Irakkrieg und die dort zu Tage getretene völkerrechtswidrige Präventivkriegsstrategie der Bush-Regierung, die Beteiligung der meisten Nato-Staaten an der „Koalition der Willigen“ und unter anderem die Unterstützung des amerikanischen Angriffs auf den Irak durch Zurverfügungstellen von Luftbasen in Deutschland. Das heißt also ausdrücklich nicht, daß das Bundesverfassungsgericht das Unterlassen der Bundesregierung rechtlich gebilligt hätte.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat in auffallender Weise offen gelassen, ob die Operation Enduring Freedom (OEF) in Afghanistan mit dem Völkerrecht vereinbar ist und sich auf die Festsstellung zurückgezogen, daß nur die Beteiligung Deutschlands an dem ISAF-Einsatz Gegenstand des Verfahrens sei. Das Gericht hat sogar von einer strikten Trennung zwischen ISAF und OEF gesprochen; die Beteiligung der Bundeswehr an ISAF lasse deshalb keine Völkerrechtswidrigkeit erkennen, weil sich die eventuelle Völkerrechtswidrigkeit von OEF auf die Rechtmäßigkeit von ISAF wegen dieser organisatorischen Trennung nicht auswirke. OEF selbst aber sei kein Nato-Einsatz. Aus dieser Argumentation folgt aber: Wenn OEF völkerrechtswidrig ist, und daran kann mangels UN-Mandats und des Wegfalls der ursprünglich gegebenen Selbstverteidigungssituation kein Zweifel bestehen, dann dürfen Nato-Staaten sich nicht mehr an OEF beteiligen. Eine Verlängerung des OEF-Mandats für Afghanistan, die in diesem Herbst anstünde, kann daher für die Bundesrepublik Deutschland nicht in Betracht kommen.

3. Zu begrüßen ist, dass das Bundesverfassungsgericht die Rechte des Bundestages gegenüber der Bundesregierung in der Außenpolitik ausdrücklich nicht nur bei Vertragsschließung sondern auch beim Vollzug der mit dem Vertragsschluß verbundenen Maßnahmen betont und gestärkt hat. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass das Bundesverfassungsgericht Grenzen für die Fortentwicklung des Nato-Vertrages aufzeigt und die Bindung an den Zweck der Friedenswahrung herausgestellt hat.

4. Die strenge Bindung des Parlamentes an die 6- Monats- Frist im Organstreitverfahren gegen Maßnahmen der Bundesregierung - auch bei rechtserheblichem Unterlassen der Bundesregierung - muß dazu führen, daß konsequenter als bisher außenpolitisches Regierungshandeln einer verfassungsrechtlichen Überprüfung zugeführt wird.